

GEMEINDE REICHSHOF

4. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 (VBP) „Mittelagger-Schönenbacher Straße“

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen seitens der Öffentlichkeit vorgebracht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Vorschläge, Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 11.07.2022
2. PLEdoc mit Schreiben vom 06.07.2022
3. Amprion mit Mail vom 22.06.2022

Es wurde von keinen Behörden und sonstigen Trägern schriftlich bestätigt, dass sie keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen vorbringen oder dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind:

- A. Telekom mit Schreiben vom 27.06.2022

<u>1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 11.07.2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p><u>Umweltamt</u></p> <p>67/12 - Gewässerschutz - Herr Mittler (Tel. 6751) Die Ausweisung erfolgt in den Planunterlagen bis unmittelbar an den südlich verlaufenden Bachlauf. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 38 (3) Wasserhaushaltsgesetz ein Gewässerrandstreifen von mind. 5 m zu berücksichtigen ist.</p> <p>67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung - Frau Müller (Tel. 6753) Das zu entwässernde Niederschlagswasser ist an den gemeindlichen Kanal anzuschließen oder ortsnah zu versickern. Bei Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem ist zu prüfen, dass die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und ob sie gegebenenfalls angepasst werden müssen. Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Iv-9031 001 2104 - vom 26.05.2004).</p> <p>Die Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund muss schadlos erfolgen, gemäß den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Iv-9031 001 2104 - vom 26.05.2004) und gemäß den Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998), (IV B 5 -673/2-29010 / IV B 6 - 031 002 0901).</p> <p>Der Untergrund muss versickerungsfähig sein und die Versickerung darf von der stofflichen Belastung her ausschließlich schadlos erfolgen. Ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen. Die Versickerungsanlage ist gemäß dem hydrogeologischen Gutachten herzustellen. Werden vorhandene Einleitungen verändert, müssen die bestehenden Erlaubnisse angepasst werden. Bei neuen Einleitungen sind entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse gern. §8 WHG rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p><u>Den Darlegungen zum Gewässerschutz wird entsprochen</u> Der Gewässerrandstreifen wurde bereits berücksichtigt. Die vorhanden Böschungsbereiche sind zum Erhalt festgesetzt.</p> <p><u>Die Darlegungen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen</u> Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die vorhandene private Regenwasser-Entwässerung. Die Gemeinde Reichshof betreibt hier keinen öffentlichen RW-Kanal.</p>

1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 11.07.2022	Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung
<p>67/23 - Bodenschutz Gegen die FNP-Änderung zur Sicherung und Erhaltung der betrieblichen Parkplätze an der „Schönenbacher Straße“ bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>67/21 - Immissionsschutz Sollte der Parkplatz auch zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) in Anspruch genommen werden, sind Konflikte durch Lärmimmissionen im angrenzenden stöempfindlichen Wohngebiet nicht auszuschließen. Für diesen Fall ist ein schalltechnisches Prognosegutachten von einem anerkannten Gutachter zu erstellen. Andernfalls ist eine Absperrung des Parkplatzes zur Nachtzeit durch eine Schranke denkbar. Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Reichshof (Bebauungsplans Nr. 20 „Mittelagger-Schönenbacher Straße“) keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert. Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.</p> <p>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Flächen für die Nutzung als Parkplatz min. 800 l/min Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.</p>	<p><u>Die Darlegungen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken</p> <p><u>Den Darlegungen zum Immissionsschutz wird entsprochen</u> Zurzeit besteht keine Parkplatznutzung zur Nachtzeit. Bei einer Nutzung der Parkplätze zur Nachtzeit wird ein schalltechnisches Prognosegutachten erstellt.</p> <p><u>Die Darlegungen zum Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz werden zur Kenntnis genommen</u> Die notwendige Menge von 1.600 l Löschwasser muss gewährleistet werden. Bedingt durch die in den letzten Jahren auftretenden Trockenperioden ist eine Entnahme aus Agger nicht ausreichend.</p> <p>Gemäß § 5.1 der Industriebau-Richtlinie ist bei Brandbekämpfungsabschnittsflächen bis 2.500 m² eine Löschwasserversorgung von 96 m³/ h für mindestens 2 Stunden sicher zu stellen. Bei 4.000 m² liegt der Löschwasserbedarf bei 192 m³ / h / 2 Std. Zwischenwerte können interpoliert werden.</p> <p>Bei dem hiesigen vorhandenen Gebäude liegt die maximale Brandbekämpfungsabschnittsfläche bei ca. 2120 m². Daraus resultiert eine erforderliche Löschwassermenge von 96 m³ / Std. / 2 Std.</p> <p>Laut Auskunft des Wasserwerkes der Gemeinde Reichshof für andere Gebäude der Fa. Circor Schroedahl stehen 800 l / min / 2 Std. zur Verfügung.</p>

<u>1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 11.07.2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
	<p>Zusätzlich wird in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein unterirdischer Löschwasserbehälter errichtet (siehe Lageplan). Dieser erhält ein Volumen von ca. 100 m³. Der Behälter wird gemäß den anzuwendenden Vorschriften mit einem A-Saugrohranschluss ausgerüstet.</p> <p>Der Behälter soll auf dem Firmengelände östlich der Alten Schönenbacher Straße unter den dortigen Hof- und Parkplatzflächen liegen, während der Saugstutzen im Grünstreifen an der öffentlichen Straße positioniert wird.</p>
<p>Oberbergischer Kreis mit Mail vom 30.06.2022</p>	
<p>Üblicherweise werden von der Brandschutzdienststelle folgende Vorgaben gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ·Allgemeines Wohngebiet (WA), reines Wohngebiet (W), Mischgebiet ohne Gewerbeansiedlung (MI) sollten in Anlehnung an das abgestimmte Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit einem Grundschutz 800 l/min versorgt werden. ·Gewerbeflächen (GE), Mischgebiete (MI) mit der Möglichkeit/Absicht große Sonderbauten zu errichten sollten dann mit einem Grundschutz über 1600 l/min versorgt werden. ·Industrieflächen (GI) sollten gar mit einem Grundschutz von 3200 l/min versorgt werden. <p>Im Falle der Firma Schroedahl und umliegender Gewerbeansiedlung wären somit mindestens 1600 l/min über 2 Stunden fällig. Die in der Vergangenheit gerne herangezogene Steinagger wird seitens der Brandschutzdienststelle nicht mehr als gesicherte Löschwasserquelle akzeptiert.</p>	<p>Den Darlegungen wird entsprochen Die Anforderungen zum Brandschutz werden eingehalten.</p> <p>Die notwendige Menge von 1.600 l Löschwasser muss gewährleistet werden. Bedingt durch die in den letzten Jahren auftretenden Trockenperioden ist eine Entnahme aus Agger nicht ausreichend.</p> <p>Gemäß § 5.1 der Industriebau-Richtlinie ist bei Brandbekämpfungsabschnittsflächen bis 2.500 m² eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h für mindestens 2 Stunden sicher zu stellen. Bei 4.000 m² liegt der Löschwasserbedarf bei 192 m³/h/2 Std. Zwischenwerte können interpoliert werden.</p> <p>Bei dem hiesigen vorhandenen Gebäude liegt die maximale Brandbekämpfungsabschnittsfläche bei ca. 2120 m². Daraus resultiert eine erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/Std. / 2 Std.</p> <p>Laut Auskunft des Wasserwerkes der Gemeinde Reichshof für andere Gebäude der Fa. Circor Schroedahl stehen 800 l / min / 2 Std. zur Verfügung.</p> <p>Zusätzlich wird in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein unterirdischer Löschwasserbehälter errichtet. Dieser erhält ein Volumen von ca. 100 m³. Der Behälter wird gemäß den anzuwendenden Vorschriften mit einem A-Saugrohranschluss ausgerüstet.</p> <p>Der Behälter soll auf dem Firmengelände östlich der Alten Schönenbacher Straße unter den dortigen Hof- und Parkplatzflächen liegen, während der Saugstutzen im Grünstreifen an der öffentlichen Straße positioniert wird.</p>

<u>2. PLEdoc mit Schreiben vom 06.07.2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p>bundenen eingeschränkten Nutzbarkeit können an die Leitungseigentümerin oder die ausführenden Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter keine Schadensersatzforderungen gestellt werden.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p>	

<u>3. Amprion mit Mail vom 22.06.2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><u>Die Darlegungen werden zur Kenntnis genommen</u></p>